

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 23. Dezember 2008      Geschäftszeichen: II 20.1-1.58.1-1686-1/08

Zulassungsnummer:  
**Z-58.1-1234**

Geltungsdauer bis:  
**13. Mai 2010**

Antragsteller:  
**RÜTGERS Organics GmbH**  
Sandhofer Straße 96, 68305 Mannheim

Zulassungsgegenstand:

**Holzschutzmittel Basilit B 85**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-58.1-1234 vom 1. Juli 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 20. Januar 1986 allgemein  
bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Bei dem Holzschutzmittel »Basilit B 85« handelt es sich um ein wässriges farbloses oder angefärbtes Salzkonzentrat.

Das Holzschutzmittel enthält biozide Wirkstoffe zum vorbeugenden Schutz von Holzwerkstoffen für bauliche Anlagen gegen Pilzbefall. Es ist nur dort zu verwenden, wo ein solcher Schutz erforderlich ist. Missbrauch kann auch zu Gesundheits- und Umweltschäden führen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Holzschutzmittel darf nur verwendet werden für die Herstellung von

- Holzspanplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung,
- Bau-Furniersperrholz nach DIN 68705-3<sup>1</sup>,
- Bau-Furniersperrholz aus Buche nach DIN 68705-5<sup>2</sup> und
- Bau-Furniersperrholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Zusätzlich zu beachtende Anforderungen an die Holzwerkstoffe sind in Abschnitt 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegt.

1.2.2 Für die Verwendung der mit diesem Holzschutzmittel hergestellten Holzwerkstoffe gilt DIN 68800-2<sup>3</sup>.

1.2.3 Die zulässigen Einbringverfahren und die erforderlichen Einbringmengen sind in Abschnitt 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegt.

### 2 Bestimmungen für das Holzschutzmittel

#### 2.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Holzschutzmittels muss mit dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezept übereinstimmen.

Das Holzschutzmittel enthält folgenden Wirkstoff:

63,2 % Borsäure

#### 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann und in welcher Menge das Holzschutzmittel hergestellt wurde und welche Chargennummer die hergestellte Menge trägt.

##### 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Holzschutzmittel muss nach den Angaben des Herstellers verpackt, transportiert und gelagert werden.

##### 2.2.3 Kennzeichnung

Zusätzlich zur Kennzeichnung aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. aufgrund der Gefahrstoffverordnung) muss der Hersteller das Holzschutzmittel auf dem Gebinde/der Verpackung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder kennzeichnen.

<sup>1</sup> DIN 68705-3:1981-12

Sperrholz, Bau-Furniersperrholz

<sup>2</sup> DIN 68705-5:1980-10

Sperrholz, Bau-Furniersperrholz aus Buche

<sup>3</sup> DIN 68800-2:1996-05

Holzschutz; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau



Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind auf dem Gebinde/der Verpackung des Holzschutzmittels anzugeben:

- Name des Holzschutzmittels
- Antragsteller und Herstellwerk<sup>4</sup>
- Einbringmengen nach Abschnitt 3.1 Tabelle 1 oder Tabelle 2
- »Kennzeichnungshinweis für die Holzwerkstoffe gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2 beachten!«
- »Die Zulassung hat an der Verwendungsstelle vorzuliegen!<sup>5</sup>«
- »Merkblatt für den Umgang mit diesem Holzschutzmittel beim Hersteller anfordern!«

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Holzschutzmittels mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Holzschutzmittels nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Holzschutzmittels eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Holzschutzmittel den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Holzschutzmittels bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Holzschutzmittels bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen

<sup>4</sup> Das Herstellwerk darf auch verschlüsselt angegeben werden. Der Schlüssel ist dann dem Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle mitzuteilen.

<sup>5</sup> Dieser Hinweis darf entfallen, wenn die Abschnitte 1 und 3 der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in vollem Wortlaut auf dem Gebinde/der Verpackung des Mittels abgedruckt sind.



Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Ein Holzschutzmittel, das den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Holzschutzmittels durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für Umfang und Art der Fremdüberwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellwerke von Holzschutzmitteln" in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Anwendung des Holzschutzmittels

- 3.1 Das Holzschutzmittel darf nur für Holzwerkstoffe nach Abschnitt 1.2.1 verwendet werden. Bei der Herstellung der Holzwerkstoffe sind außerdem die Anforderungen gemäß Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 zu erfüllen.

Tabelle 1: Zusätzliche Anforderungen an die Holzspanplatten

|                                         |                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Klebstoff                               | Phenol-Harnstoff-Melamin-Formaldehydharz                                                                                                                                    |
| Einbringverfahren des Holzschutzmittels | Leimuntermischverfahren                                                                                                                                                     |
| Einbringmenge des Holzschutzmittels     | 1,0 % des Salzkonzentrats auf atro Späne                                                                                                                                    |
| Verwendung                              | Die Platten dürfen nur mit folgendem Hinweis in Verkehr gebracht werden:<br>»Nur zur Verwendung gemäß DIN 68 800-2 <sup>3</sup> , Tabelle 3, Zeile 3.1.2, 3.2.2 und 3.3.1.« |



Tabelle 2: Zusätzliche Anforderungen an die Bau-Furniersperrholzplatten

|                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Holzart                                                                                                                                                                | Buche, Kiefer, Fichte                                                                                                                                                      |
| Klebstoff                                                                                                                                                              | Alkalisch härtendes Phenol-Formaldehydharz in einer Leimflotte mit $\geq 45\%$ Festharz                                                                                    |
| Einbringverfahren des Holzschutzmittels                                                                                                                                | Tauchen der fertig geformten Platten, die noch presswarm sein müssen, in einer (kalten) wässrigen Lösung, die mindestens $30\%$ »Basilit B 85« enthalten muss              |
| Einbringmenge des Holzschutzmittels                                                                                                                                    | Mindestens $40\text{ g}$ des Salzkonzentrats »Basilit B 85« je $\text{m}^2$ Plattenoberfläche                                                                              |
| Verwendung                                                                                                                                                             | Die Platten dürfen nur mit folgendem Hinweis in Verkehr gebracht werden:<br>»Nur zur Verwendung gemäß DIN 68800-2 <sup>3</sup> , Tabelle 3, Zeile 3.1.2, 3.2.2 und 3.3.1.« |
| Die Platten dürfen nach dem Tauchen nicht mehr geschliffen oder spanabhebend bearbeitet werden; Schnittflächen sind mit einem geeigneten Schutzmittel nachzubehandeln. |                                                                                                                                                                            |

- 3.2 Bei der Anwendung des Holzschutzmittels sind insbesondere die für den Arbeits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften (z. B. Gefahrstoffverordnung) entsprechend der Kennzeichnung auf dem Gebinde (insbesondere Gefahrensymbol, Gefahrenbezeichnung, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge) zu beachten.

Bender

Beglaubigt

